



SoE | School of Education

UNIV.-PROF. DR. KONRAD KRÄINER
DIREKTOR DER SCHOOL OF EDUCATIONAO. UNIV.-PROF.^{IN} DR.^{IN} EDITH SCHNEIDER
STV. DIREKTORIN DER SCHOOL OF EDUCATIONAn die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur
Frau Dr. Claudia SchmiedAn den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz TöchterleMinoritenplatz 5
1014 WienSterneckstraße 15
9020 Klagenfurt
Austria
T +43 (0) 463 2700-6230
F +43 (0) 463 2700-996230
M SoE@aau.at

Klagenfurt, 03.05.2013

Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen für die Neugestaltung der PädagogInnenbildung

(Basis: HG, UG und HS-QSG, Stand 22.3.2013; Erläuterungen der Entwürfe, Stand 20.3.2013)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin! Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Gesetzesvorlagen für die künftige LehrerInnenbildung - im Folgenden als PädagogInnenbildung bezeichnet - enthält einige unterstützenswerte Neuerungen, wie:

- Überwindung des Denkens in Schularten
- Eine zumindest näherungsweise universitäre Ausbildung für fast alle Gruppen von LehrerInnen bzw. PädagogInnen
- Einführung einer Induktionsphase auch für (allgemeinbildende) Lehrkräfte an Pflichtschulen
- Beteiligung der Unis an der Induktionsphase

Diesen Positiva stehen etliche Festlegungen gegenüber, die erhoffte Entwicklungen unerfüllt lassen:

- Abseitsstehen der ElementarpädagogInnen, trotz herausragender Bedeutung früher Lernerfahrungen
- Keine klare Entscheidung dafür, dass eine qualitativ hochwertige Ausbildung letztlich nur an einer Universität bzw. Institution universitären Charakters stattfinden kann
- Einzementierung ressourcenvergeudender Parallelstrukturen PH und Universität

Die Gesetzesentwürfe enthalten aber auch eine Reihe problematischer Punkte. Auf einige davon wird im Folgenden eingegangen und damit eine entsprechende Änderung in den legislativen Vorgaben angeregt. Wir verzichten dabei auf Detailkritik und konzentrieren uns auf einige Kernpunkte:

1. Kompetenzverteilung zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten für das Bachelor- und das Masterstudium

Die Gesetzesentwürfe sehen an mehreren Stellen vor, dass Pädagogische Hochschulen manche Studienangebote nur in Kooperation mit Universitäten durchführen dürfen, wobei die genaue Kompetenzaufteilung an vielen Stellen unklar bleibt. Eine allfällige und sei es nur indirekte Verpflichtung der Universitäten zur Mitwirkung an Studiengängen der PHs wird gerade angesichts dieser Unklarheiten abgelehnt. Aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Rahmenbedingungen, dem Fehlen übergeordneter, gesetzlich legitimierter Steuerungsstrukturen (die auch nicht wünschenswert wären (!)) - sind im Falle einer zwangsweisen „Kooperation“ erhebliche Reibungsverluste zu erwarten, da nicht notwendigerweise Kriterien der Ausbildungsqualität die Entscheidungen bestimmen werden. Kooperationen unter klaren Rahmenbedingungen und auf Grundlage beiderseitiger Bereitschaft sind möglich, sofern das Ausmaß von den Partnern selbst bestimmt werden kann und durch die erforderlichen finanziellen Ressourcen abgesichert ist (siehe dazu auch Punkt 10).

2. Zuständigkeit für die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften

In den Entwürfen erfolgt eine Priorisierung der Pädagogischen Hochschulen bezüglich der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften. Eine solche wird abgelehnt. Es ist vorzusehen, dass die Universitäten in diesem Sektor der LehrerInnenbildung dieselben Möglichkeiten erhalten wie die Hochschulen bzw. Fort- und Weiterbildungen auf Masterniveau nur von den Universitäten oder in Kooperation mit diesen durchgeführt werden dürfen. Dies entspricht auch dem Auftrag der Universitäten, ihre AbsolventInnen weiterzubilden, sowie der bereits jetzt gegebenen Praxis an zumindest manchen Universitäten, fachlich, fachdidaktisch und didaktisch hochwertige Fortbildungen für Lehrkräfte anzubieten.

3. Ausbildung der PrimarstufenpädagogInnen

Für PrimarstufenpädagogInnen ist in den Entwürfen eine kürzere Ausbildung vorgesehen als für die Sekundarstufenlehrkräfte (60 anstelle von 90 ECTS-Punkten im Masterstudium). Außerdem wird die wissenschaftliche Fundierung ihrer Ausbildung offensichtlich für weniger bedeutsam gehalten, da die Gestaltung des kompletten Angebots auch durch die Pädagogischen Hochschulen alleine möglich sein soll. Angesichts der Bedeutung früher Bildungsprozesse und der Komplexität der Anforderungen an PrimarstufenpädagogInnen - man denke nur an die unterschiedlichen, von ihnen zu unterrichtenden Fächer - ist deren Schlechterstellung nicht zu rechtfertigen.

Darüber hinaus ist eine fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung der PrimarstufenpädagogInnen nicht vorgesehen. Dies ist im Vergleich zu internationalen Standards sehr befremdend und setzt ein bestehendes Defizit fort.

4. Zuordnung von ECTS auf einzelne Bereiche der PädagogInnenbildung

In der Zuteilung der ECTS zu den einzelnen Studienbereichen sollte klar ausgewiesen werden, wie hoch deren Anteil zu sein hat. Neben der Bildungswissenschaft sind

demnach auch der Anteil der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik und der schulpraktischen Studien explizit auszuweisen, jedenfalls sind Untergrenzen zu benennen. Die derzeitige Zusammenfassung von Fach- und Fachdidaktik und die Nicht-Regelung, welchem Bereich bzw. welchen Bereichen und in welchem Ausmaß die schulpraktischen Studien zuzurechnen sind, kann unproduktive Auseinandersetzungen vor Ort und angesichts realer Mehrheitsverhältnisse im ungünstigsten Fall sachlich inadäquate Zuteilungen bewirken (z.B. eine Geringbewertung der Fachdidaktik und eine Randständigkeit der schulpraktischen Studienanteile, für die keiner der anderen Bereiche ECTS abgeben möchte). Die darin faktisch zum Ausdruck kommende Geringschätzung von Fachdidaktik und Schulpraxis konterkariert wesentliche Zielsetzungen der Reform, die auf eine Professionalisierung des LehrerInnenberufs zielt.

5. Status der Masterstudien

Die kurze Dauer mancher Masterstudien, deren Verortung an den Pädagogischen Hochschulen und die in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf vorgenommene sprachliche Unterscheidung von „Bachelorstudium“ einerseits und „Weiterqualifizierung“ in der Masterphase andererseits legen die Vermutung nahe, dass die vorgesehenen Masterabschlüsse teilweise nicht Bologna-konform sind bzw. dass es sich lediglich um Weiterbildungsmaster handelt. Eine solche Abwertung des Masters wird zumindest in jenen Fällen, in denen er Anstellungserfordernis ist, abgelehnt. Sie kann unter Umständen dienstrechtliche Folgen für die Lehrkräfte haben, sie erschwert jedenfalls ein auf das Masterstudium aufbauendes Doktoratsstudium. Damit schließt man gerade solche Personen von einer wissenschaftlichen Laufbahn aus oder erschwert ihnen diese, die später als DozentInnen und ProfessorInnen in der LehrerInnenbildung dringend gebraucht würden.

6. Ausbildung von LehrerInnen für die Sekundarstufe II

Eine gemeinsame Ausbildung „Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ erscheint nicht sinnvoll/effizient: In vielen Fällen ist für LehrerInnen in der Sekundarstufe II eine deutlich weiterreichende fachliche (und fachdidaktische) Ausbildung erforderlich als für LehrerInnen, die ausschließlich in der Sekundarstufe I unterrichten (und diese wird es an den NMS jedenfalls geben). Beim vorliegenden Entwurf müssen sich künftige „Nur Sekundarstufen I - LehrerInnen“ einer fachlichen und fachdidaktischen Ausbildung unterziehen, die für ihre spätere Berufsausübung weitgehend irrelevant ist. Umgekehrt muss aber für LehrerInnen, die (auch) in der Sekundarstufe II unterrichten, eine fundierte fachliche und fachdidaktische Ausbildung gewährleistet sein (die nur durch eine spezielle Masterausbildung und die dafür derzeit vorgesehenen ECTS nicht erreichbar ist).

7. Berufsbegleitendes Masterstudium und Induktionsveranstaltungen

Ein berufsbegleitendes, wissenschaftlichen Ansprüchen genügendes und auf die übliche Art organisiertes Masterstudium ist allenfalls dann zumutbar, wenn Wohnort, Schulstandort und Hochschulstandort nahe bei einander liegen. Davon kann jedoch in den meisten Bundesländern nicht ausgegangen werden. Es müssten daher berufs-

begleitend Studierenden zusätzliche, bevorzugt an Wochenenden oder in Ferienzeiten geblockt angesetzte Veranstaltungen angeboten werden, was sowohl den organisatorischen wie auch den finanziellen Aufwand der Universitäten steigert. Da sich die Masterstudierenden in der Regel gleichzeitig in der Induktionsphase befinden, in der ebenfalls Veranstaltungen anfallen, erhöht sich auch der Arbeitsdruck auf die BerufseinsteigerInnen. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Begleitveranstaltungen deutlicher als es durch die derzeit vorgesehene, geringfügige Anrechnung auf das Masterstudium geschieht, als Einheit konzipiert werden. Im Gegenzug wäre sicherzustellen, dass die Begleitveranstaltungen fachlich tatsächlich auf Masterniveau angesiedelt sind.

8. Aufnahme- und Auswahlverfahren

Die Formulierungen im Entwurf gehen offensichtlich von der Annahme aus, man könne und solle den Zugang zum LehrerInnenstudium über Aufnahmeprüfungen steuern. So ist z.B. von einer „Zurverfügungstellung des Prüfungsstoffes auf der Homepage der Universität“ die Rede. Eine offenerere Formulierung wie „Bekanntgabe der Zulassungsbedingungen“ würde es ermöglichen, auch andere, international üblichere Anforderungen (z.B. die Vorlage eines Motivationsschreibens, die Teilnahme an Beratung oder die Absolvierung eines nichtselektiven Self-Assessments) als Zulassungsbedingung festzulegen, ohne dass Aufnahmeprüfungen ausgeschlossen werden, wo diese sinnvoll erscheinen (insbesondere in Fächern, die spezielles Können oder Vorkenntnisse erfordern).

Ein Eignungstest, der über die Zulassung zum Lehramts-Studium entscheidet, ist aber grundsätzlich zu hinterfragen, da er mögliche Entwicklungen seitens der Studierenden von vornherein ignoriert. Eine kompetente (!) Beratung der Studierenden bei Studienbeginn anstelle von Prüfungen oder Tests oder bindenden Aufnahmegesprächen wird hingegen begrüßt.

9. Qualitätssicherungsrat

Es ist vorgesehen, dass die Durchführung von Studien auch an den Universitäten an das Vorliegen einer „positiven Stellungnahme“ des Qualitätssicherungsrates gebunden ist. Das ist allein schon aus hochschulpolitischen Gründen abzulehnen. Angesichts unklarer, äußerst allgemein und vage gehaltener Kriterien ist eine solche Funktion des Qualitätssicherungsrates auch aus fachlichen Gründen höchst problematisch und aus guten Gründen international unüblich. Die bestehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen der Universitäten sind ausreichend. Allenfalls wäre - wenn ein solches Organ für die PHs unverzichtbar erscheint -, diesem auch ein Recht auf Stellungnahme bezüglich der Unis einzuräumen. Allerdings müssten die Kriterien im Vorhinein konkretisiert werden.

10. Ressourcen für die Umsetzung der Reform

Die in den Entwürfen vorgesehenen Änderungen haben deutliche Auswirkungen auf die notwendigen Ressourcen (insb. Lehrveranstaltungen, die sich speziell an den Anforderungen von Lehramts-Studierenden in den verschiedenen Ausbildungsphasen orientieren). In den zur Begutachtung übermittelten Papieren wird jedoch der

Eindruck erweckt, die Reform wäre kostenneutral umsetzbar. Dies wäre näherungsweise möglich gewesen, wenn auf die Beibehaltung bzw. Einzementierung von Parallelstrukturen verzichtet worden wäre. So aber sind kaum Synergieeffekte oder Sparpotenziale erkennbar, zugleich aber ergeben sich Kostensteigerungen durch die - sinnvollerweise vorgesehene - Akademisierung und Verlängerung der ehemaligen PflichtschullehrerInnenausbildung, aber auch ggf. durch die Einführung von Aufnahmeverfahren und durch die Einrichtung eines Qualitätssicherungsrates.

Konrad Krainer
Direktor der SoE

Edith Schneider
stv. Direktorin der SoE

elektronisch gefertigt